



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 26/30. Dezember 2005**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

- Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzbor-  
kenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher 265
- Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirt-  
schaftsraum München für das Haushaltsjahr 2006 266
- Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands  
München für das Haushaltsjahr 2006 267
- Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Erding  
für das Haushaltsjahr 2005 267
- Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Pfaffenwin-  
kel für das Haushaltsjahr 2005 267
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwer-  
tung Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2005 268
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale  
Schwangerenberatung für die Region München  
Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2006 268
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutz-  
großprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2005 269
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutz-  
großprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2006 269

### Schulwesen

- Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädago-  
gischen Förderzentrums Freising im Landkreis Freising 270
- Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung  
der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffent-  
lichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbe-  
zirk Oberbayern 270
- Siebenundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung  
der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffent-  
lichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbe-  
zirk Oberbayern 270

### Landesentwicklung

- Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands  
Südostoberbayern 271
- Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwer-  
tung Südostbayern (ZAS) 276
- Regionalplan der Region München;  
Einleitung des Anhörverfahrens zur Fortschreibung des  
Kapitels B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der  
Bauleitplanung

hier: Ausnahmen von den Nutzungskriterien in den  
Lärmschutzzonen in der Stadt Fürstenfeldbruck 283

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 283

## Kommunalverwaltung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzbor- kenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher**

#### **Gemeinsame Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 der Regierung von Oberbayern Nr. 10-7833-2/05 der Regierung von Schwaben Nr. 10-7833.1/1**

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf  
Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirt-  
schaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)  
vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527 u. S. 3512), in  
Verbindung mit Art. 8 des Gesetzes zur Änderung von Vor-  
schriften im Agrarbereich vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470),  
und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur  
Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern  
(BayRS 7903 – 3 – E), zuletzt geändert durch § 16 der Ver-  
ordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl Nr. 12/2005, S.233), fol-  
gende Anordnung:

#### 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grund-  
stücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von  
diesen Wäldern unentzündetes Fichtenholz lagert, werden in  
den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern zu  
Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kup-  
ferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

#### 2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklär-  
ten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walder-  
zeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nut-  
zungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März  
mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. Sep-  
tember mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbe-  
fall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

#### 3. Anzeige

Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben  
die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort  
die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft  
und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverord-  
nung).

#### 4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl I S. 1720) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl I S. 885) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Nr. F 4 – FG 511 – 354, StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

#### 5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen Unteren Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

#### 6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelwälder in den betroffenen Gebieten wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten. Sie wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3987), angeordnet.

#### 7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2007.

#### Hinweis:

Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

#### 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweils zuständigen Regierung, der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, bzw. der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, einzureichen. Sollte

über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, 12. Dezember 2005 Augsburg, 12. Dezember 2005  
Regierung von Oberbayern Regierung von Schwaben

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 265

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM  
MÜNCHEN

#### **Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2006**

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3 258 550 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25 000 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

##### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1 482 500 €. Er ist durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage des Beitrags der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Der Beitrag für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,49 €, für die Landkreise 0,39 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31. Dezember 2004 laut Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Die Landeshauptstadt München leistet einen Beitrag in Höhe von 440 000 €.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250 000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

München, 2. Dezember 2005

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

K.-H. Bauernfeind

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 266

## REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund § 19 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 215 350 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 000 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 29. November 2005 Az.: 12.2-1446 RPV M 06 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

München, 6. Dezember 2005

Regionaler Planungsverband München

M. Pointner

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 267

## RETTUNGSZWECKVERBAND ERDING

**Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Erding für das Haushaltsjahr 2005**

## I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung -LKrO- in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- erlässt der Rettungszweckverband Erding folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 64 050 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 64 050 festgesetzt. Der Umlagesatz wird wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,43 %
Landkreis Erding	30,04 %
Landkreis Freising	39,53 %

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Freising, 85356 Freising, Landshuter Straße 31, Neubau 1. Stock, Zimmer 507, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Freising, 17. März 2005

Rettungszweckverband Erding

M. Pointner

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 267

## ZWECKVERBAND TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

**Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende, mit Schreiben der Regierung vom 19. Dezember 2005 genehmigte Haushaltssatzung:

§1  
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 415 200 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 40 550 €  
ab.

§ 2  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4  
Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden), die für jedes Jahr neu festzusetzen ist, wird wie folgt festgesetzt:

- a) der ungedeckte Bedarf beträgt 207 000 €
- b) die Umlage wird nach einem Punktesystem bemessen,
- c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2005 900 €

Es wird festgesetzt:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1 000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2 000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3 000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5 000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5 000 Einwohner	5 Punkte

§ 5  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5 000 € festgesetzt.

§ 6  
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Schongau, 25. Juli 2005  
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Luitpold Braun  
Erster Vorsitzender des TV Pfaffenwinkel

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tage der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

OBABl 2005, S. 267

#### ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOSTBAYERN

##### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 50 303 000 €  
in den Aufwendungen mit 52 475 000 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 25 295 000 €  
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2 502 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3 900 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 12. Dezember 2005  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider  
Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 268

#### ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

##### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 362 000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt	134 500 €
Umlagen der Verbandsmitglieder:	
Stadt Garching b. München	10 593 €
Gemeinde Ismaning	10 114 €
Gemeinde Unterföhring	5 193 €
Landkreis Ebersberg	18 788 €
Landkreis Erding	18 668 €
Landkreis Freising	24 359 €
Landkreis München	46 785 €
Gesamtumlage:	134 500 €

B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

München, 28. November 2005  
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung  
für die Region München Nord/Ost

Heiner Janik  
Verbandsvorsitzender OBABl 2005, S. 268

#### ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLEITEN

##### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2005 folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	80 891 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2 300 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 14 323 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 255 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Eichstätt, 13. Dezember 2005  
Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Dr. Bittl  
Landrat, Verbandsvorsitzender OBABl 2005, S. 269

#### ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLEITEN

##### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2006 folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	225 457 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	0 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 26 831 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Eichstätt, 13. Dezember 2005

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Dr. Bittl

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 269

## Schulwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Freising im Landkreis Freising**

**Vom 13. Dezember 2005 44-3-5304-FS-1/05**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Im Landkreis Freising wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum in Freising errichtet:

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 1 mit 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden, die aber besonderen, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan der Schule zur Lernförderung zu unterrichten sind
5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen
6. Kooperationsklassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache
7. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten

## § 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums in Freising umfasst den Landkreis Freising.

## § 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Freising, Förderschwerpunkt Sprache, Lernen, Sozial-emotionale Entwicklung“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Freising.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

München, 13. Dezember 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 270

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom 13. Dezember 2005 44-3-5302-FS-1/02**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

§ 1 Nr. 8 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 30. Mai 1988 (RABl S.134), zuletzt geändert durch die Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 20. September 2005 (OBABl S. 214), wird aufgehoben.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

München, 13. Dezember 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 270

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Siebenundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom 13. Dezember 2005 44-3-5302-FS -1/05**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

§ 1 Nr. 8 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbe-

hinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 29. September 1998 (OBABl S.222), zuletzt geändert durch die Sechsfundfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 20. September 2005 (OBABl S. 214), wird aufgehoben.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

München, 13. Dezember 2005

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 270

## Landesentwicklung

### REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

#### Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern

##### Vom 23. November 2005

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2004 (GVBl S. 521) erlässt der regionale Planungsverband in der Region 18 – Südostoberbayern – folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

§ 2 Mitglieder des Verbandes

§ 3 Aufgaben des Verbandes

##### II. Abschnitt

##### Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbandes

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

§ 9 Planungsausschuss

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

§ 12 Verbandsvorsitzender

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

##### III. Abschnitt

##### Verbandswirtschaft

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

§ 17 Kassenverwaltung

§ 18 Überörtliche Prüfung

##### IV. Abschnitt

##### Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

##### I. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Südostoberbayern (18) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband Südostoberbayern“.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von seiner Dienststelle wahrgenommen.

##### § 2

##### Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise und kreisfreien Städte, deren Gebiet zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach A II 4.1 in Verbindung mit Anhang 9 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Verordnung vom 12. März 2003 (GVBl S. 173)).

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

##### § 3

##### Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat die Aufgabe:

1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;

3. Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen, soweit diese von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind, sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Überprüfungen abzugeben;

4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLPiG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes des bei der Regierung von Oberbayern bestellten Regionsbeauftragten.

## II. Abschnitt

## Verfassung und Verwaltung

## § 4

## Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

## § 5

## Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter (im Amt). Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der im Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre, bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung (zum Amtsantritt) der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

## § 6

## Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung,
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

## § 7

## Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Beauftragte für die Region eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## § 8

## Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.



(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren *Stellvertreter*.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung ist (auf Antrag) möglich, wenn kein Widerspruch durch die anwesenden Verbandsmitglieder erfolgt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

#### § 9

##### Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise/kreisfreien Städte entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren (Hare-Niemeyer). Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahl-

zeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Stadt Rosenheim und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der zwei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

#### § 10

##### Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:

a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,

c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.

5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

#### § 11

##### Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

## § 12

### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

## § 13

### Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

## § 14

### Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstatet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.

(4) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

2. Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung von 25 € je Stunde.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 20 € je Stunde.

(5) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 4 800 €. Seine Stellvertreter erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von je 780 €. Absatz 4 bleibt unberührt.

### III. Abschnitt Verbandswirtschaft

#### § 15 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

#### § 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände – KostErstV – (BayRS 230-1-4-U), geändert durch Art. 1 § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), bestimmt.

(2) Soweit die jährlichen Zuweisungen des Freistaates Bayern für den laufenden Bedarf nicht ausreichen, werden von der Stadt Rosenheim und den Mitgliedslandkreisen Umlagen erhoben.

Diese sind nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres zu bemessen.

Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

Die Umlage wird zum 1. November jeden Jahres fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. gefordert werden.

#### § 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbandes werden vom regionalen Planungsverband Südostoberbayern geführt.

#### § 18 Überörtliche Prüfung

Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

### IV. Abschnitt Schlussvorschriften

#### § 19 Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

#### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

#### § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

#### § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (Oberbayerisches Amtsblatt) in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft. § 22 Abs. 3 dieser Satzung verliert am 1. Mai 2008 seine Gültigkeit.

(3) § 9 Abs. 1 Satz 1 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Bis dahin besteht der Planungsausschuss unverändert aus dem Verbandsvorsitzenden und 28 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise/kreisfreien Städte.

Rosenheim, 23. November 2005  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Dr. Max Gimple  
Landrat, Verbandsvorsitzender OBABl 2005, S. 271

### ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOSTBAYERN

#### **Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

**Vom 20. Dezember 2005**

#### I. Satzung für den Zweckverband

##### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Keine Gewinnerzielungsabsicht
- § 6 Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

##### 2. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
  - A) Die Verbandsversammlung
    - § 8 Verbandsversammlung
    - § 9 Rechtsstellung der Verbandsräte
    - § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
    - § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
    - § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
    - § 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
  - B) Der Werkausschuss
    - § 14 Zusammensetzung des Werkausschusses
    - § 15 Rechtsstellung der Werkausschussmitglieder
    - § 16 Zuständigkeit des Werkausschusses
    - § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
  - C) Der Verbandsvorsitzende
    - § 18 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter
    - § 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
    - § 20 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
    - § 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes
  - D) Die Werkleitung
    - § 22 Die Werkleitung
    - § 23 Vertretungsbefugnis
    - § 24 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder
    - § 25 Verpflichtungserklärungen

##### 3. Deckung des Finanzbedarfs

- § 26 Deckung des Finanzbedarfs
- § 27 Zahlung der Umlagen

## 4. Geschäftsstelle

§ 28 Geschäftsstelle, Kassenverwaltung, Verwaltung

## II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

§ 29 Allgemeine Vorschriften

§ 30 Stammkapital

§ 31 Wirtschaftsführung

§ 32 Wirtschaftsjahr

§ 33 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

§ 34 Zwischenberichte

§ 35 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

## III. Schlussbestimmungen

§ 36 Amtliche Bekanntmachungen

§ 37 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde, Schlichtung von Streitigkeiten

§ 38 Austritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 39 Auflösung und Abwicklung

§ 40 In-Kraft-Treten der Satzung

### Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

## I. Satzung für den Zweckverband

1.

## Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das wirtschaftliche und das nichtwirtschaftliche Unternehmen sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

(3) Er hat seinen Sitz in Burgkirchen a. d. Alz.

§ 2

## Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind

- a) der Landkreis Altötting,
- b) der Landkreis Berchtesgadener Land,
- c) der Landkreis Mühldorf a. Inn,
- d) der Landkreis Traunstein,
- e) der Landkreis Rosenheim und
- f) der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn.

(2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband nicht beitreten. Die Änderung von

Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 3

## Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

## Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall (Haus- und Sperrmüll und hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle) bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln, bzw. zu entsorgen.

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften und privaten Anlieferern abzuschließen.

Weiterhin können Abfälle im MHKW Burgkirchen energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dabei sind die Ziele des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten (Art. 1 Abs. 1 BayAbfG). Insbesondere ist die thermische Behandlung nur für solche Abfälle zulässig, für die die Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Schadstoffminimierung und der stofflichen Abfallverwertung ausgeschöpft sind (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 BayAbfG).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Zweckverband

1. ein Müllheizkraftwerk bzw. eine andere geeignete Behandlungsanlage einschließlich der hierzu notwendigen Erschließungsmaßnahmen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
2. den durch Betrieb des Müllheizkraftwerkes erzeugten Hochdruckdampf und Strom an geeignete Abnehmer zu liefern;
3. Umladestationen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
4. den Ferntransport auf der Schiene (= Abfalltransport von den Umladestationen zum Müllheizkraftwerk) einschließlich der damit zusammenhängenden Beschaffungen durchzuführen;
5. die absetzbaren Reststoffe wirtschaftlich zu verwerten;
6. die zugeführten wieder verwertbaren Abfälle zu vermarkten; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Errichtung von Reststoffdeponien durch den Zweckverband bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung sowie der Zustimmung des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet die Deponie errichtet werden soll. Soweit die Errichtung von Reststoffdeponien durch den Zweckverband nicht möglich ist, sind die Reststoffe von den Anlieferern anteilig, d. h. im Verhältnis der angelieferten Müllmenge, zurückzunehmen. In diesem Fall hat der Zweckverband den Rücktransport der Reststoffe zu den Umladestationen einschließlich der damit zusammenhängenden Beschaffungen durchzuführen. Soweit der Müll direkt angeliefert wird, sind die Reststoffe direkt ab der Behandlungsanlage zurückzunehmen.

(3) Im Bedarfsfall sind die in Absatz 1 genannten verbands-eigenen Anlagen zu erweitern und zu verbessern.

(4) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört die Sammlung, Behandlung und Verwertung von

1. Abfällen, die besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen (z. B. radioaktive Stoffe, Initialzündstoffe, explosionsgefährliche Stoffe);
2. Sondermüll;
3. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub;
4. krankenhausspezifischen Abfällen;
5. Klärschlamm.

Ferner gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes das Einsammeln und der Nahtransport des Müllaufkommens zur Umladestation bzw. die direkte Anlieferung zur Behandlungsanlage (für Gebietskörperschaften ohne Umladestation).

(5) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgungspflicht der Verbandsmitglieder übernehmen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Absätze 2 und 4 bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(7) Für Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, aber nicht von einem Verbandsmitglied sondern von Abfallbesitzern aus dem Verbandsbereich unmittelbar beim Zweckverband angeliefert werden (Selbstanlieferung), treffen die Verbandsmitglieder die notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen.

#### § 5

Keine Gewinnerzielungsabsicht

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

#### § 6

Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen sowie Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu verringern.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die stofflich nicht verwertbaren Abfälle den verbandseigenen Anlagen zugeführt werden. Sie erlassen zu diesem Zweck bewehrte Satzungen. Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall durch Beschluss der Verbandsversammlung zugelassen werden, wenn die stoffliche Abfallverwertung durch den Zweckverband sichergestellt ist.

Satz 1 gilt für den Landkreis Rosenheim mit der Maßgabe, dass von ihm eine Menge von 24 000 t stofflich nicht verwertbarer Abfälle pro Jahr den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden muss.

#### 2.

Verfassung und Verwaltung

#### § 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Werkausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. die Werkleitung.

A) Die Verbandsversammlung

#### § 8

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein, der Vorsitzende des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn sowie die weiteren Verbandsräte; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

Für die Verbandsmitglieder ergibt sich folgende Sitzverteilung in der Verbandsversammlung:

Landkreis Altötting	4 Sitze
Landkreis Berchtesgadener Land	4 Sitze
Landkreis Mühldorf a. Inn	3 Sitze
Landkreis Traunstein	6 Sitze
Landkreis Rosenheim	5 Sitze
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn	5 Sitze

Der Landkreis Altötting, auf dessen Gebiet sich die Behandlungsanlage befindet, erhält einen weiteren Sitz, für den der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz durch Beschluss des Kreistags Altötting als Verbandsrat bestellt werden soll. Die Sitzverteilung kann durch eine Satzungsänderung fortgeschrieben werden.

(3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen; Vertreter des Verbandsvorsitzenden des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn ist dessen jeweiliger Stellvertreter nach den satzungsmäßigen Bestimmungen.

Mit Zustimmung der Landräte und deren Stellvertreter können auch andere Personen als deren Stellvertreter bestellt werden; Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.

(4) Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

(6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

#### § 9

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig; ihre Entschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallverwertung Südbayern.

#### § 10

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.

(2) Ausschließlich die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;

5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung;

6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Benutzungs-, Geschäfts- und Betriebsordnung sowie den Abschluss von Strom- und Wärmebezugsverträgen;

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

9. die Festsetzung der Höhe von Entschädigungen;

10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

11. die Zusammensetzung des Werkausschusses.

(3) Sie ist weiter zuständig für

1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250 000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

2. soweit dem Zweckverband übertragen, die Erhebung von Umlagen, Gebühren, Beiträgen und Entgelten;

3. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;

4. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Verbandsmitgliedes;

5. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;

6. die Erweiterung der Verbandsaufgaben, insbesondere im Sinne des § 4 Abs. 5;

7. die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes (§ 35 Abs. 2);

8. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss (§ 35 Abs. 2).

#### § 11

##### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Über die zu beschließenden Beratungsgegenstände sollen den Verbandsräten ausreichende Unterlagen, in der Regel von der Werkleitung ausgearbeitete Vorlagen, zur Verfügung gestellt werden. Soweit es sich um Vorlagen handelt, über die in öffentlicher Sitzung zu beschließen sind, sollen sie den Verbandsräten mit der Einladung zugesandt werden. Vorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden in der Sitzung ausgehändigt.

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder von mindestens einem Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt wird. In der Anordnung bzw. im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 12

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen; auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung weitere Personen – insbesondere die Werkleiter des Zweckverbandes oder von den Verbandsmitgliedern benannte Fachleute – zugezogen und gutachtlich gehört werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

Grundstücks-, Vergabe- und Personalangelegenheiten sind in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 13

##### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf grundsätzlich nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind; die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob sonstige, erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Sofern dennoch uneinheitlich abgestimmt wird, ist das Abstimmungsverhalten der Mehrheit der Vertreter eines Verbandsmitgliedes maßgebend; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Solange ein Verbandsmitglied keine übrigen

Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Verbandsräte des jeweiligen Verbandsmitgliedes aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, oder wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben, für den Fall der nichtöffentlichen Sitzung, während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten nicht bei Wahlen in der Verbandsversammlung (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 KommZG).

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(7) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und auf Anforderung den in § 12 Abs. 2 genannten Personen und Stellen zu übersenden.

## B) Der Werkausschuss

### § 14

#### Zusammensetzung des Werkausschusses

Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Werkausschussmitgliedern. Werkausschussmitglieder sind die jeweiligen Landräte der Verbandsmitglieder, im Falle des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn die Landräte der Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn, soweit sie kraft Amtes oder Bestellung Verbandsräte sind, sowie der erste Bürgermeister der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, soweit er als Verbandsrat bestellt wurde; im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Nr. 11. Für jedes Mitglied des Werkausschusses wird ein Vertreter bestellt.

### § 15

#### Rechtsstellung der Werkausschussmitglieder

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für den Ersatz ihrer Auslagen gilt § 9 Halbsatz 2.

### § 16

#### Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 22), die Verbandsversammlung (§ 10) oder der Verbandsvorsitzende (§ 20) zuständig ist, insbesondere über

1. die Ernennung, die Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Zweckverbandes;

die Einstellung der Angestellten des Zweckverbandes, deren Höhergruppierungen und deren Kündigung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind;

2. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;

3. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;

4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes, die mit diesen verwandt sind;

5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sie sich die Verbandsversammlung nicht selbst vorbehält;

6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25 000 € übersteigen;

7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50 000 € übersteigen;

8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25 000 € überschreitet;

9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Annahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit hierbei der Betrag von 50 000 € überschritten wird;

10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögenplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50 000 € überschreitet;

11. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2 500 € beträgt;

12. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5 000 € im Einzelfall beträgt;

13. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

14. die Rückzahlung von Eigenkapital.

(3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

## § 17

## Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

## C) Der Verbandsvorsitzende

## § 18

## Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für sechs Jahre, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglieder der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.

(2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch das Amt im Zweckverband. Sie üben jedoch das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

## § 19

## Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 9.

## § 20

## Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Werkleitung in Sachen des Eigenbetriebes nach Art. 76 LKrO zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Landrat zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon der Verbandsversammlung bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verbandsvorsitzende erledigt außerdem in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten der Verteidigung und die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer Länder geheim zuhaltenden Angelegenheiten, auch wenn sie den Eigenbetrieb betreffen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(8) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

## § 21

## Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergehen, so ist die Übernahme der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie die Übernahme der Versorgungslasten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder zu regeln.

Dabei übernimmt der Landkreis Altötting die Beamten und Versorgungsempfänger (Art. 23 Abs. 2 KommZG). Die anderen Verbandsmitglieder erstatten dem Landkreis Altötting anteilig die Kosten; Näheres wird vertraglich geregelt.

## D) Die Werkleitung

## § 22

## Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleiter).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
4. Personaleinsatz und Personalverwaltung.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Werkausschuss nach Art. 76 Abs. 3 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 Nr. 1 LKrO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 gehobener Dienst (Oberinspektor), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TvöD.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie.

## § 23

## Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in Werkangelegenheiten. Zur Vertretung müssen die zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## § 24

## Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden und mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Fachdienststellen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.



## § 25

## Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern“ durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## 3.

## Deckung des Finanzbedarfs

## § 26

## Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kosten für die erforderlichen Planungsmaßnahmen und die Errichtung aller verbandseigenen Anlagen werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage). In der Umlage werden Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen eingestellt.

Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen und den sich daraus ergebenden Darlehensanteilen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen.

Eine teilweise Darlehensrückzahlung durch die Verbandsmitglieder ist im Rahmen der auslaufenden Zinsbindungen möglich und soll im Verhältnis der Anlieferungsmengen des Jahres 2004 erfolgen.

Eine freie Liquidität des Zweckverbandes hat dabei Vorrang.

(2) Die Kosten von Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen der verbandseigenen Anlagen können, soweit sie nicht gedeckt sind, nach dem Verhältnis der gemessenen Müllmenge der letzten drei Jahre vor der Beschlussfassung über die Investition auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionskostenumlage).

(3) Die verbandseigenen Anlagen sind kostendeckend zu betreiben. Der durch Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf kann auf die Verbandsmitglieder als Betriebskostenumlage umgelegt werden. Die Verteilung der Betriebskostenumlage erfolgt nach den Abfallanlieferungen im jeweiligen Betriebsjahr.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bleiben bei der Berechnung des Kostenanteils des Landkreises Altötting diejenigen Kosten außer Ansatz, die wegen der dortigen Einsparung einer Umladestation und des damit verbundenen Schienentransportes entfallen, während die für die Direktanlieferung am Müllheizkraftwerk entstehenden Kosten allein dem Landkreis Altötting zugerechnet werden.

## § 27

## Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde.

(3) Die Betriebskostenumlage wird vorläufig entsprechend den monatlich anfallenden Mengen mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet und ist am 15. des darauf folgenden Monats

fällig. Die endgültige Abrechnung der Betriebskostenumlage erfolgt auf Basis der tatsächlich angelieferten Mengen in der Dezemberabrechnung. Die Investitionskosten- und die Schuldendienstumlage wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. des darauf folgenden Monats fällig. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(4) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## 4.

## Geschäftsstelle

## § 28

## Geschäftsstelle, Kassenverwaltung, Verwaltung

Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle (Verbandsgeschäftsstelle), in der die Verwaltungs- und Kassengeschäfte erledigt werden.

## II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

## § 29

## Allgemeine Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe der Landkreise.

## § 30

## Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2 500 000 €.

## § 31

## Wirtschaftsführung

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abfallentsorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen.

## § 32

## Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## § 33

## Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 36 amtlich bekannt gemacht, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

## § 34

## Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## § 35

## Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

(2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlasst die Werkleitung die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 Nr. 8) zu bestimmen und von der Werkleitung zu beauftragen. Weiter wird der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes örtlich geprüft, ehe er der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes trifft die Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 Nr. 7). Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

(3) Nach der Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorgelegt. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## III. Schlussbestimmungen

## § 36

## Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.

Die Aufsichtsbehörde kann außerdem eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern verlangen.

## § 37

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde  
Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder eines Zweckverbandes untereinander aus dem Verhältnis ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen.

## § 38

## Austritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Vom Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes bis zur Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerkes kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsver-

sammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(3) Die näheren, von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Hierbei sind die Anteile der Mitglieder nach Abs. 4 zu berücksichtigen. Die Bedingungen müssen im Weiteren den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen.

(4) Die Anteile der Mitglieder für den Austritt und die sonstigen in der Satzung bestimmten Fälle errechnen sich aus:

1. den Tilgungsleistungen der Jahre 1995 bis einschließlich 2005, die sich aus den angelieferten Mengen ergeben.

2. den Tilgungsanteilen der Schuldendienstumlage ab dem Jahr 2006.

3. dem je Mitglied ab dem 1. Januar 2006 erwirtschafteten Anteil an Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen, die über die Leistungsgebühr finanziert werden oder über Investitionskostenumlagen erhoben werden.

Die Anteile sind den Mitgliedern jährlich mitzuteilen.

(5) Absatz 3 und 4 gelten sinngemäß für das Ausscheiden infolge Kündigung aus wichtigem Grund (Absatz 2) sowie für den Ausschluss (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

## § 39

## Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der zum Zeitpunkt der Abwicklung auf sie entfallenden Anteile (§ 38 Abs. 4) zu verteilen. Jedes Verbandsmitglied, zunächst der Landkreis des Standortes des Müllheizkraftwerkes, dann die übrigen Gründungsmitglieder sowie weitere Mitglieder in der Reihenfolge ihres Beitrittes, hat im übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung, welche Körperschaft die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes erhält.

## § 40

## In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. September 1997 (OBABl S. 160), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2004 (OBABl S. 157) außer Kraft.

Burgkirchen a. d. Alz, 20. Dezember 2005

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung mit Schreiben des Zweckverbandes vom 20. Dezember 2005 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

#### REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

##### **Regionalplan der Region München;**

##### **Einleitung des Anhörverfahrens zur Fortschreibung des Kapitels B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung**

##### **hier: Ausnahmen von den Nutzungskriterien in den Lärmschutzzonen in der Stadt Fürstenfeldbruck**

Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans München, Kapitel B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

hier: Ausnahmen von den Nutzungskriterien in den Lärmschutzzonen in der Stadt Fürstenfeldbruck liegt bei der Regierung von Oberbayern (Planzentrale) sowie im Internet unter [www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com) (Aktuell) bis zum 1. Februar 2006 zur Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionsbeauftragten für die Region München bei der Regierung von Oberbayern, 80534 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 15. Dezember 2005

Regionaler Planungsverband München

Christian Breu  
Geschäftsführer

OBABl 2005, S. 283

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchbesprechungen, Literaturhinweise**

Busse/Keller, **Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern**, 2. Aufl., 2005, kart., 290 S., 15,50 €.

Das Taschenbuch ist sowohl für erstmals gewählte als auch für erfahrene Mandatsträger ein zuverlässiges Nachschlagewerk für ihre tägliche Arbeit.

Anschaulich erläutern die Autoren das Verfahren im Gemeinde- und Stadtrat sowie die Funktion der verschiedenen Gremien. Die Verfasser beantworten klar und leicht verständlich Fragestellungen aus der kommunalen Praxis wie zum Beispiel: „Welche Rechte und Pflichten haben der Gemeinderat bzw. Stadtrat und seine Mitglieder?“, „Was bedeutet das Satzungsrecht für die Städte und Gemeinden?“, „Wie kommt die Gemeinde zu ihrem Geld?“, „Welches Personal wird in den Gemeinden beschäftigt und wie sind dessen Rechtsverhältnisse geregelt?“.

Weitere wichtige Aspekte sind die wirtschaftliche Betätigung der Städte und Gemeinden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Ausführlich und praxisnah widmen sich die Autoren den zahlreichen Problemstellungen aus den Bereichen Planen und Bauen. Von besonderem Interesse für die Gebietskörperschaften sind darüber hinaus die Kapitel zur Verwaltungsreform sowie zu aktuellen Herausforderungen für die Gemeinden und den Bayerischen Gemeindetag.

In die Neuauflage eingearbeitet sind u. a. die Regelungen der nunmehr erforderlichen Umweltprüfung im BauGB, die Neuerungen durch den TVöD sowie die Änderungen im Bau- und

Vergaberecht durch das ÖPP-Beschleunigungsgesetz. Die zahlreichen Schemata, das ausführliche Stichwortverzeichnis und die alphabetisch geordneten Begriffserklärungen zum Haushaltsrecht sowie zum Bau- und Planungsrecht ermöglichen es dem Benutzer, sich rasch und sicher zurechtzufinden.

Die kompakte Arbeitsgrundlage trägt die Handschrift des Bayerischen Gemeindetags. Herausgeber sind sein Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse und der Kommunal- und Finanzexperte Dr. Johann Keller. Mitautoren sind der Personalreferent Hans-Peter Mayer sowie die zuständige Referentin für ziviles Baurecht Barbara Gradl.

In dem handlichen Nachschlagewerk vermitteln die Verfasser das notwendige Fachwissen für die kommunalen Mandatsträger in Bayern.

OBABl 2005, S. 283

#### **Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

Zrenner, **Fleischhygienerecht**; Textausgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 610 S. in 4 Ordnern) 84 €.

Freitag, **Sozialhilferecht**, Systematischer Grundriss, 2. Aufl., 2005, kart., 352 S., 29,50 €.

Das Recht der Sozialhilfe ist ein elementarer Bestandteil im System der sozialen Sicherung. Zum 1. Januar 2005 hat das neue SGB XII das alte BSHG abgelöst. Neue rechtliche Strukturen sind mit den Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II hinzugekommen.

Der Autor beginnt mit grundlegenden Betrachtungen zur Sozialhilfe und zum Sozialleistungssystem. Die Vernetzung des neuen Zwölften und Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, aber auch die Gemeinsamkeiten und Unterschiede arbeitet er systematisch heraus.

Erläutert werden vor allem verwaltungsrechtliche Aspekte, Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe sowie Sozialhilfe als soziales Recht und Anspruch. Leistungen, Arten der Hilfe sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind weitere Themen des Lehrbuchs. Der Autor vermittelt nicht nur die praktischen Bezüge der komplexen Materie, sondern stellt auch anschaulich die dogmatischen Zusammenhänge dar.

Verwaltungsorganisation und der Ablauf von Verwaltungsvorgängen bleiben für viele schwer nachvollziehbar. Das Lehrbuch verdeutlicht diesen Aspekte anhand des Verfahrens nach SGB XII und SGB II. Es befasst sich außerdem mit der Rolle der Träger der Sozialhilfe und der Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Sozialhilfe stehen die Ansprüche der Empfänger meist im Vordergrund. Der Autor behandelt darüber hinaus die Ansprüche des Sozialhilfeträgers. In diesem Zusammenhang sind vor allen Dingen Erstattungen und Kostenersatz wichtig. In zwei Kapiteln widmet sich das Buch den Themen Datenschutz und Rechtsschutz.

Der Autor Dr. Hans-Otto Freitag ist als Professor an der Fachhochschule für Sozial- und Gesundheitswesen Ludwigshafen ein ausgewiesener Kenner der Materie.

OBABl 2005, S. 283

#### **Richard Boorberg Verlag – edition moll – , Stuttgart**

Clemens/Millack u. a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**. 73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4 270 S. in 4 Ordnern) 86 €.

Clemens/Scheuring u. a., **Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (VergO BL)**. 127. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 620 S. in 3 Ordnern) 64 €.

OBABl 2005, S. 283

#### Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Weiß u. a., **Bayerisches Beamten-gesetz**, Kommentar. 135. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2005, 350 S., 88,90 €.

Weber/Banse/Krämer, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**; Textsammlung mit Kommentierung des Bundesrechts. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005, 274 S., 71,80 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005, 164 S., 42 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005, 348 S., 88,40 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2005, 212 S., 48,90 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005, 198 S., 49,10 €.

Lamm u. a., **VOL-Handbuch**. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2005, 212 S., 54 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005, 276 S., 58 €.

OBABl 2005, S. 284

#### Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende** (fr. Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung). 4. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005, 182 S., 51 €.

OBABl 2005, S. 284

#### Verlag J. Maiß GmbH, München

**Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz**, Textausgabe, 7. Aufl., 2005, kart., 70 S., 3 €.

**Schulordnung für die Volksschulen in Bayern** VSO inkl. BayEUG, 25. Aufl., 2005, kart., 140 S., 4,10 €.

Hahn, **Schulordnung für die Volksschulen in Bayern** VSO mit Kurzkomentaren und Erläuterungen, 23. Aufl., 2005, kart., 250 S., 9,80 €.

**Schulordnung für die Realschulen in Bayern** RSO mit BayEUG, 15. Aufl., 2005, kart., 152 S., 6,50 €.

**Schulordnung für die Gymnasien in Bayern** GSO mit BayEUG, 24. Aufl., kart., 225 S., 6,50 €.

**Schulordnung für die Fachoberschulen und die Berufsschulen in Bayern** mit BayEUG, 2. Aufl., kart., 128 S., 9,80 €.

**Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO)** mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG; Textausgabe. 9. Aufl., 2005, kart., 136 S., 7,50 €.

Berufsschulordnung für die **Berufsschulen in Bayern mit BayEUG – BSO**, 10. Aufl., 2005, kart., 114 S., 6,55 €

OBABl 2005, S. 284

#### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2005, 268 S., 110 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Juli 2005, 236 S., 86 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 119. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2005, 238 S., 86 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 230. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. September 2005, 294 S., 121 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2005, 250 S., 90 €.

OBABl 2005, S. 284

#### WEKA Media, Kissing

Starrach, **Der Umweltschutzbeauftragte**. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 690 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Richter (Hg.), **Richtiger Umgang mit Abfällen**. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1800 S. in 2 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Zitzelsberger, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.